

Verfahrensanforderungen

lung absprechen, weil es eine Vorschrift bei seiner Entscheidung nicht anzuwenden hatte und sie in seinem Verfahren zur Anwendung bringen. Richtigerweise hätte der Staatsgerichtshof einen solchen Antrag zurückzuweisen, so dass er gar nicht in die Lage kommt, die fragliche Vorschrift in seinem Verfahren anzuwenden und einer Überprüfung zu unterziehen.³³⁵ Es ist verfahrensrechtlich ein Unding, wenn der Staatsgerichtshof in StGH 1980/7³³⁶ erklärt, das Gericht sei nicht berechtigt gewesen, den Antrag auf Aufhebung der Vorschrift zu stellen, sie aber in seinem Verfahren dennoch in Behandlung zieht. Es ist auch nicht einsichtig, wie er aufgrund des Antrages "genötigt" gewesen sein sollte, den Inhalt der Vorschrift, zu deren Vorlage das Gericht nicht befugt gewesen ist, zu prüfen oder wie er aus diesem Umstand folgert, die Voraussetzungen für die Aufhebung von Amts wegen seien gegeben gewesen.³³⁷ In einem vergleichbaren Fall hat der Staatsgerichtshof auf eine Zurückweisung des Prüfungsbegehrens eines Gerichts verzichtet, indem er sich ohne nähere Begründung auf die für den Staatsgerichtshof "andere Rechtslage" beruft, wonach dieser die Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes gemäss Art. 24 Abs. 3 StGHG von Amts wegen vorzunehmen habe, so dass sich eine Zurückweisung erübrige.³³⁸

³³⁵ Anders liegt der Fall der Ausdehnung des Prüfungsumfanges bei der amtswegigen Prüfung, wenn der Staatsgerichtshof die beanstandete Norm anzuwenden hat, wie dies in StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (41 f.), geschehen ist. Auf diesen Beschluss wird auch in StGH 1990/13, Urteil vom 3. Mai 1991, LES 4/1991, S. 136 (139), Bezug genommen.

³³⁶ StGH 1980/7, Entscheidung vom 10. November 1980, LES 1982, S. 1 (3 und 4).

³³⁷ Dagegen hält der Staatsgerichtshof in StGH 1981/17, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 1/1983, S. 3 (4), dezidiert fest, dass er über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei in Fällen erkenne, in denen er Gesetzesbestimmungen selbst anzuwenden habe (Art. 24 Abs. 3 StGHG). In allen übrigen Fällen könne er eine solche Normenkontrolle nicht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei vornehmen, sondern nur auf Antrag der Regierung oder einer Gemeindevertretung (Art. 24 Abs. 3 StGHG).

³³⁸ So macht der Staatsgerichtshof in StGH 1977/12, Entscheidung vom 25. April 1978 (nicht veröffentlicht), S. 7, darauf aufmerksam, dass das Landgericht auch die Prüfung von Art. 12 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes wegen verfassungswidriger Überschreitung der Verordnungsermächtigung beantrage. Hierzu sei zunächst darauf zu verweisen, dass das Landgericht diese Bestimmung weder unmittelbar noch mittelbar anzuwenden habe, da sie nur an die Regierung gerichtet sei. Das Landgericht habe vielmehr nur materielle Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes und der Durchführungsverordnung anzuwenden. Der Antrag wäre daher mangels der Prüfungsvoraussetzungen als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Eine andere Rechtslage bestehe jedoch für den Staatsgerichtshof. Dieser habe die Prüfung der "Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit" eines Gesetzes gemäss Art. 24 Abs. 3 StGHG von Amts wegen vorzunehmen ("prüfen") gehabt, so dass sich eine Zurückweisung erübrige, zumal der Staatsgerichtshof in der Sache die Bedenken des Landgerichts teile.